Hinweise zum Artenschutz

Errichtung, wesentliche Änderung und Betrieb von Tiergehegen in Thüringen

Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Tiergehegen und Zoos bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.
Bisher richtete sich die Genehmigung für Tiergehege ausschließlich nach Landesrecht, d. h. nach dem Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft. Das hat sich mit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes am 01. März 2010 geändert.

Maßgeblich für die Definition „Tiergehege" ist nunmehr § 43 Abs. 1 BNatSchG. Danach sind Tiergehege **dauerhafte (nicht mobile) Einrichtungen**, in denen **Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden** während eines Zeitraums von **mindestens sieben Tagen im Jahr** gehalten werden und die **kein Zoo** im Sinne des § 42 Abs. 1 BNatSchG sind.

Dauerhaft sind beispielsweise gemauerte, umzäunte oder sonstige fest verankerte Anlagen, wie Papageienvolieren, umzäunte Teiche zur Haltung von Schildkröten oder Flugdrahtanlagen zur Haltung von Greifvögeln, nicht dauerhaft wäre ein in den Garten verbrachter Vogelkäfig. Außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden befinden sich auch beispielsweise am Haus angebaute Volieren oder ein umfunktioniertes Stallgebäude. Als wild lebend werden alle in Freiheit vorkommenden Arten, deren Exemplare nicht ausschließlich vom Menschen gezüchtet werden, (sprich: alle nicht domestizierten Arten) bezeichnet. Auf das Einzelindividuum, welches sich vielleicht konkret in der Gefangenschaft des Menschen befindet, kommt es dabei nicht an. Der Gesetzgeber unterscheidet zusätzlich zwischen **besonders und nicht besonders geschützten Arten**. Wenn in einem Tiergehege, das o. g. Definition entspricht, Tiere besonders geschützter wild lebender Arten (auch wenn diese nicht meldepflichtig sind) gehalten werden, unterliegt es nach Landesrecht einer Genehmigungspflicht. Besonders geschützt sind alle in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bzw. ihrer jeweils aktualisierten Fassung genannten Arten, Tierarten aus Anhang IV der Richtlinie 92-43-EWG ("FFH-Richtlinie"), alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten aus Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Tiergehege, in denen ausschließlich Tiere nicht besonders geschützter Arten gehalten werden, unterliegen keiner Genehmigungspflicht. Die im Bundesnaturschutzgesetz formulierte Anzeigepflicht kommt ebenfalls nicht zum Tragen. Sollten jedoch besonders und nicht besonders geschützte Tiere (z.B. Pennantsittiche und Wellensittiche) im selben Tiergehege gemeinsam gehalten werden, sind die Haltungsansprüche der nicht besonders geschützten Arten in der Genehmigung zusätzlich zu berücksichtigen.

Genehmigungsvoraussetzungen zur Errichtung, wesentlichen Änderung und zum Betreiben eines Tiergeheges:

Die **Genehmigungsvoraussetzungen** richten sich nach § 33 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 7 ThürNatG. Die Genehmigung ist rechtzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen, sie darf nur erteilt werden, wenn

1) die Tiere so gehalten werden, dass den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird,
2) die Haltung der Tiere stets hohen Anforderungen genügt, unter anderem die fachgerechte Betreuung gewährleistet ist, und ein gut durchdachtes Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur artgerechten Ernährung und Pflege vorliegt,
3) ein Register über den Tierbestand des Zoos oder Tiergeheges in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form geführt und auf dem neuesten Stand gehalten wird, in dem insbesondere die Zu- und Abgänge unverzüglich eingetragen werden,
4) Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen,
5) dem Entweichen der Tiere vorgebeugt wird,
6) dem Eindringen von Schädlingen und Ungeziefer von außen vorgebeugt wird,
7) der Zugang zur freien Landschaft durch die Anlage nicht in unangemessener Weise eingeschränkt wird.

Sollten die o. g. Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sein, so kann eine Genehmigung mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen werden, die die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen sicherstellen. Die Tiergehegegenehmigung schließt auch die Genehmigung nach § 11 des Tierschutzgesetzes mit ein, insofern diese notwendig ist. Ein Antrag sowie Erläuterungen zur Antragstellung sind als Anlage 1 und 2 beigefügt. Darüber hinaus muss der **Tierhalter eigenständig prüfen**, ob zusätzlich Genehmigungen, z. B. nach § 17 g Tierseuchengesetz oder nach Baurecht, nötig sind.

Zur Beurteilung, ob die Tiere entsprechend der o. g. Genehmigungsvoraussetzungen gehalten werden, dient die Tabelle der ***"Richtwerte zur erforderlichen Größe von Tiergehegen in Thüringen zur Erfüllung stets hoher Anforderungen an die Tierhaltung gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 2 ThürNatG"***. An der Fortschreibung der Richtwertetabelle aufgrund neuer Erkenntnisse zur Tierhaltung können sich Thüringer Zucht- und Tierhalterverbände beteiligen.

Betrieb des Tiergeheges nach erteilter Genehmigung:

Wenn sich entsprechend dem Stand der Wissenschaft die Anforderungen an die Haltung von Tieren nachträglich ändern, kann die untere Naturschutzbehörde nach Anhörung der Tierschutzbehörde (Veterinäramt) die erforderlichen Anordnungen zur Anpassung der Haltungsbedingungen treffen. Eine erteilte Tiergehegegenehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn artenschutz-, tierschutz- oder tierseuchenrechtliche Bestimmungen nicht eingehalten werden.

<u>Errichtung, wesentliche Änderung oder Betrieb von Tiergehegen (in denen Tiere der besonders geschützten wild lebenden Arten gehalten werden) ohne Genehmigung:</u>

1. Tiergehege, die vor 09.02.1993 (Inkrafttreten des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes) errichtet wurden und bis heute keine wesentliche Änderung erfahren haben - sogenannte Altgehege

Bei den sogenannten Altgehegen ordnet die untere Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen an, die zur Erfüllung der Anforderungen nach § 33 Abs. 3 ThürNatG notwendig sind. In Einzelfällen können hier die eingeräumten Fristen bis zu 3 Jahren betragen. Kommt der Betreiber innerhalb einer angemessenen Frist vollziehbaren Anordnungen nicht nach, so kann die Beseitigung des Geheges angeordnet werden. Können Genehmigungsvoraussetzungen nach § 33 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 7 ThürNatG gar nicht erfüllt werden, so ist durch die uNB die Beseitigung des Geheges anzuordnen. Einen **Bestandsschutz** für Altgehege (auch für Anlagen aus DDR-Zeit), in denen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, gibt es grundsätzlich nicht.

2. Tiergehege, die nach dem 09.02.1993 entgegen § 33 ThürNatG errichtet, in Betrieb genommen oder wesentlich geändert worden sind

Bei diesen Gehegen trifft die untere Naturschutzbehörde geeignete Anordnungen, die die Einhaltung der Anforderungen innerhalb einer angemessenen Frist sicherstellen. Kommt der Betreiber diesen Anordnungen nicht nach, so ist innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren nach deren Erlass die Schließung der Gehegeanlage oder eines Teils davon zu verfügen.

Tiergehegebetreibern, die nach dem 09.02.1993 ihr Gehege errichtet, in Betrieb genommen oder wesentlich geändert haben und dafür keine Genehmigung besitzen, wird dringend empfohlen, unverzüglich einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb einer Tiergehegeanlage zu stellen. Denn nur im Rahmen der regulären Tiergehegegenehmigung ist es möglich, die in § 33 Abs. 4 Satz 3 ThürNatG genannte Duldungsfrist von höchstens 2 Jahren zu überschreiten und im Einzelfall zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen Fristsetzungen von bis zu 3 Jahren zu beauflagen.

Werden Tiergehege ohne Genehmigung gemäß § 33 Abs. 3 ThürNatG errichtet, wesentlich geändert oder betrieben, stellt dies grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der Naturschutzbehörde mit Bußgeld geahndet werden kann.

Anlage: Antragsunterlagen mit Erläuterungen zur Beantragung

Bearbeitungsstand: September 2010

Antrag auf Errichtung und Betrieb oder wesentliche Änderung eines Tiergeheges

gem. § 43 Abs. 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 33 Abs. 3 Thüringer Naturschutzgesetz

☐ Antrag auf Errichtung und Betrieb

☐ Antrag auf Betrieb

☐ Antrag einer wesentlichen Änderung und Betrieb

1. Angaben zum Antragssteller

Vor- und Zuname

Anschrift

Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) und / oder Anschrift des Geheges

Telefon | Telefax | E-Mail

sachkundiger Ansprechpartner mit Telefonnummer (falls abweichend vom Antragsteller)

2. Angaben zum Zweck der vorhandenen oder geplanten Tierhaltung

Öffentliche Zurschaustellung? □ ja □ nein

Gewerbsmäßige Zwecke im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG? □ ja □ nein

3. Angaben zur baulichen Anlage und zum geplanten/ gehaltenen Tierbestand

Gesamtanzahl Gehege (innen/außen)	
Gesamtanzahl Tiere (männlich/weiblich)	

Für jedes Einzelgehege ist **eine Beschreibung (siehe Punkt 3.1)** beizulegen. Für die gesamte Tiergehegeanlage sind eine **Skizze** (Draufsicht) mit Maßangaben oder eine Bauzeichnung und einige aussagekräftige Fotos beizulegen.

Zutreffendes bitte entsprechend kennzeichnen und ggf. kurz auflisten

3.1 Beschreibung des Einzelgeheges / der Einzelgehege

1. Gehegebezeichnung und Gehegenummer
(entsprechend des Lageplanes)

2. Gehegegröße

Größe des Außenbereiches _____
Länge x Breite x Höhe

Größe des Innenbereiches _____
Länge x Breite x Höhe

Gehegeausstattung (Beschreibung des Geheges: Bodenbeschaffenheit, Umzäunung, Außenwände, Innenausstattung, Beheizung / Belüftung etc.)

_____

_____

_____

_____

_____

Tierart		**Anzahl der Tiere im Gehege**			
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**männ-lich**	**weib-lich**	**ju-venil**	**ge-samt**
Summenangaben:					
	Summe Tierarten	Σ männl.	Σ weibl.	Σ juv.	Σ gesamt

Zutreffendes bitte entsprechend kennzeichnen und ggf. kurz auflisten. Falls der vorgesehene Platz nicht ausreicht, bitte zusätzliche Angaben als Anlage beifügen

4. Angaben zu den Genehmigungsvoraussetzungen für ein Tiergehege (§ 33 Abs.3 ThürNatG)

a. Sachkundenachweis der Betreuungsperson(en) (z.B. Sachkundenachweis der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. - DGHT, langjährige Erfahrung im Umgang mit den entsprechenden Arten, Berufsausbildung Zootierpfleger …)	…… …… …… …… □ nicht vorhanden
b. Programm/Angaben zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung	
Name und Adresse des behandelnden Tierarztes	……
regelmäßige Kotuntersuchungen	□ ja □ nein
regelmäßige Impfungen	□ ja, welche …… □ nein
turnusgemäße allgemeine tierärztliche Untersuchungen	□ ja □ nein
sonstige Angaben (Haut-, Fell-, Krallenpflege, Desinfektionsmaßnahmen …)	…… …… ……
c. Wie wird die artgerechte Betreuung/Pflege sichergestellt?	
Durch ➢ tägliche Kontrolle des Geheges und der Tiere, ➢ regelmäßige Neuausstattung der Gehege mit Einrichtungsgegenständen, ➢ tägliche Reinigung der Futter- und Tränkeinrichtungen/Behältnisse ➢ tägliche Beschäftigung mit den Tieren	□ ja □ nein □ ja □ nein □ ja □ nein □ ja □ nein
sonstige Angaben (Desinfektion, Austausch Bodengrund …)	…… ……
d. Vorlage eines Ernährungsplanes was wird gefüttert? (z.B. Auflistung wichtiger Futterbestandteile, Beispielrationen, Unterschiede Sommer und Winterfütterung …)	…… …… …… …… …… ……

Zutreffendes bitte entsprechend kennzeichnen und ggf. kurz auflisten. Falls der vorgesehene Platz nicht ausreicht, bitte zusätzliche Angaben als Anlage beifügen

e. Tierbestandsregister (Tierbestandsbuch für Halter, Zuchtbuch für Züchter …)	□ vorhanden, welcher Art …… □ nicht vorhanden
f. Bestandsanzeige der Tiere bei der UNB (nur ausfüllen, wenn Tiere vorhanden sind und im beantragten Gehege untergebracht werden sollen)	□ ja, Daten der Anmeldung: …… …… …… □ nein

5. Liste der dem Antrag beigefügten Anlagen

☐ Skizze (Draufsicht) mit Maßangaben oder eine Bauzeichnung der Gehege*

☐ Fotos der Gehege*

☐ Beschreibung der Einzelgehege (Punkt 3.1)*

☐ Sachkundenachweis der Betreuungsperson(en) in Kopie*

☐ Ergänzende Angaben zur baulichen Anlage und zum geplanten/ gehaltenen Tierbestand

☐ Ergänzende Angaben zum Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung

☐ Ergänzende Angaben zur artgerechten Betreuung/Pflege

☐ Ergänzende Angaben zum Ernährungsplan

☐

☐

* unbedingt notwendige Anlagen

Ort und Datum	Unterschrift des Antragstellers

Hinweis nach § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes: Die im Antrag abgefragten Angaben sind für die zuständige untere Naturschutzbehörde erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung und Betrieb eines Tiergeheges vorliegen. Rechtsgrundlage ist § 43 Abs. 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 33 Abs. 3 Thüringer Naturschutzgesetz. Die Daten werden im Rahmen der Verfahrensbearbeitung an das Veterinäramt übermittelt, um dort prüfen zu können, ob in die Tiergehegegenehmigung die Genehmigung nach § 11 des Tierschutzgesetzes zu integrieren ist (§ 33 Abs. 3 Satz 4 ThürNatG).

Zutreffendes bitte entsprechend kennzeichnen und ggf. kurz auflisten. Falls der vorgesehene Platz nicht ausreicht, bitte zusätzliche Angaben als Anlage beifügen

Ergänzende Hinweise zur Antragstellung

Wahl der Antragsart:

- Antrag auf Errichtung und Betrieb: trifft bei Gehegeneubau zu
- Antrag auf Betrieb: trifft bei Haltung von Tieren besonders geschützter Arten in einer bereits vorhandenen, bisher ungenehmigten Tiergehegeanlage zu
- Antrag auf wesentliche Änderung und Betrieb: trifft bei wesentlicher Erhöhung der Individuenzahl und/oder bei Hinzunahme neuer Arten, deren Haltungsansprüche von den Ansprüchen genehmigter Arten abweichen zu

Punkt 1 / Punkt 4a

Der Tierhalter muss über entsprechende Sachkunde im Umgang mit den Tieren verfügen. Ist der Antragsteller selbst sachunkundig, ist eine sachkundige Person zu benennen, die die Tiere betreut.

Punkt 2

Die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten gemäß Tierschutzgesetz (Allg. VV zur Durchführung des Tierschutzgesetzes Nr. 12.2.1.5) sind in der Regel erfüllt, wenn alle Tiere eines Halters folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreichen:

Reptilien	mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
Schildkröten	mehr als 50 Jungtiere pro Jahr
Vögel	- regelmäßig mehr als 25 Zuchtpaare bis Nymphensittichgröße - regelmäßig mehr als 10 Zuchtpaare größer Nymphensittichgröße - Kakadu und Ara: 5 Zuchtpaare
sonstige Heimtiere	Verkaufserlös von mehr als 2045 €

Punkt 3

Bei der Anzahl der Tiergehege sind alle Einzelgehege, getrennt nach Innen- und Außengehegen, anzugeben.

Punkt 3.1

Bei aus mehreren Einzelgegehegen bestehenden Tiergehegeanlagen ist Seite 2 des Antrags für jedes Einzelgehege separat auszufüllen. Demzufolge ist entsprechend der Einzelgehegeanzahl **Seite 2 vor dem Ausfüllen in ausreichender Menge zu kopieren**.
Die Beurteilung von Tiergehegeanlagen erfolgt auf der Grundlage der Tabelle der „Richtwerte zur erforderlichen Größe von Tiergehegen in Thüringen …“. Die darin aufgeführten Gehegegrößen können bei der Unteren Naturschutzbehörde erfragt werden.

Punkt 4

Die Angaben unter Punkt 4 werden zur Prüfung weiterer Genehmigungsvoraussetzungen abgefragt.

Punkt 4e

Im Tierbestandsregister müssen die einzelnen Tiere der gehaltenen Arten angemessen aufgeführt und auf dem neuesten Stand gehalten werden. Insbesondere Zu- und Abgänge sind unverzüglich einzutragen.

Punkt 4f

Dem Betrieb eines Tiergeheges dürfen gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 4 ThürNatG keine Belange des Artenschutzes entgegenstehen. So sind besonders bzw. streng geschützte Arten unverzüglich nach Beginn der Haltung der Unteren Naturschutzbehörde zu melden sowie Veränderungen am Tierbestand, die Kennzeichnung sowie eine Verlegung des regelmäßigen Standorts schriftlich anzuzeigen (§ 7 Abs. 2 BArtSchV). Weiterhin muss der Halter den legalen Besitz der gehaltenen Exemplare jederzeit nachweisen können (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Punkt 5

Bei bereits bestehenden Anlagen sollen dem Antrag entsprechende Fotos beigefügt werden. Bei Neubauten sind die Fotos nach der Errichtung des Geheges nachzureichen.